

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2007 eine Novelle zum Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. Nr. 48/2003, beschlossen, die am 31. Juli 2007 im BGBl. I Nr. 62/2007 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Wesentliche Inhalte der Novelle waren u.a. die Festsetzung der Öffnungszeiten für Verkaufsstellen an Montagen bis Freitagen von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Samstagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie die Ausdehnung des wöchentlichen Offenhalterahmens auf 72 Stunden.

Während dem Öffnungszeitengesetz 2003 alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden oder sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegen, fallen andere gewerbliche Dienstleistungsbetriebe, was die Sonn- und Feiertagsbetriebszeiten betrifft, unter den Anwendungsbereich des Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz (BZG).

2. Inhalt:

Durch Verordnungen des Landeshauptmannes können – abweichend von den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes 2003 – Sonderregelungen für bestimmte Waren, bestimmte Regionen und aus bestimmten Anlässen festgelegt werden. Einen Schwerpunkt der Novelle zum ÖZG stellen die im § 4a Abs. 1 und § 5 Öffnungszeitengesetz 2003 enthaltenen Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann dar. Es besteht die Möglichkeit, einen über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehenden täglichen Offenhalterahmen aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, von Märkten und von Veranstaltungen wie beispielsweise Einkaufsevents, die einen besonderen regionalen Bedarf (etwa Landesausstellungen) schaffen, mit Verordnung festzulegen. Bei Erlassung einer derartigen Verordnung hat der Landeshauptmann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der am Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort teilnehmenden Berufstätigen und die Einkaufsbedürfnisse der Touristen sowie besondere regionale und örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

Weiters hat der Landeshauptmann für alle an Sonntagen und Feiertagen ausgeübten Tätigkeiten die der Gewerbeordnung unterliegen, für die an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer regionaler Bedarf besteht, durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Sonntagen und Feiertagen zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfs ausgeübt werden dürfen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Öffnungszeitengesetz 2003 dürfen die Verkaufsstellen an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr nur für Verkaufstätigkeiten offen gehalten werden, für die durch Verordnungen gemäß Abs. 2 bis 4 bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden.

Nach § 5 Abs. 2 Öffnungszeitengesetz 2003 hat der Landeshauptmann für Verkaufstätigkeiten, für die an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ein besonderer regionaler Bedarf besteht, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Tagen besteht. Soweit sich eine Verordnung nicht auf das ganze Land erstreckt, sind auch die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Gemäß § 5 Abs. 3 Öffnungszeitengesetz 2003 kann durch eine Verordnung nach Abs. 2 auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes zugelassen werden, wenn ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf an Versorgungsleistungen gegeben ist. Diese Verordnung hat weiters den örtlichen Geltungsbereich, die Tätigkeiten, die Zeiträume und das maximale Zeitausmaß, während dem die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig ist, genau zu bezeichnen. Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den bezeichneten zulässigen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe (§§ 3 und 7 des Arbeitsruhegesetzes) vorgenommen werden können. Die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist nicht zulässig, wenn bereits eine Ausnahme durch das Arbeitsruhegesetz oder durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers auf Grund des Arbeitsruhegesetzes festgelegt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 1 BZG hat der Landeshauptmann für sonstige Tätigkeiten die der Gewerbeordnung unterliegen nach Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Sonntagen und Feiertagen zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfs ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere regionale Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Sonntagen und Feiertagen besteht. In der Verordnung hat unberücksichtigt zu bleiben, ob im Gewerbebetrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.

2. Inhalt:

Auf Anregung der Gemeinde Knittelfeld werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen sowie für sonstige Dienstleistungsbetriebe, die unter den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen, innerhalb des in der Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Stadtgemeinde Knittelfeld anlässlich der Abhaltung der Aichfeldmesse bzw. des Josefimarktes am 26. und 27. März 2011 innerhalb der, in der Verordnung festgelegten Zeiten, bestimmt.

Im Rahmen der Aichfeldmesse bzw. des Josefimarktes werden nachstehende Waren angeboten:

Autos, Geschenkartikel, Waren zum Thema Bauen und Wohnen, Hochzeitsartikel, Bekleidung, Bücher, Schreibwaren, Uhren, Schmuck, Waren aus den Bereichen Foto und Optik, Elektrogeräte, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Spielwaren, Tabakwaren, Haushaltsartikel, Drogeriewaren, Stoffe, Blumen, Produkte des täglichen Bedarfs, Lebensmittel aus bäuerlicher Erzeugung, Getränke und Süßwaren. Weiters werden auch Gewerbetreibende ihre Dienstleistungen anbieten.

Im Rahmen der Aichfeldmesse bzw. des Josefimarktes werden über 15.000 Besucher erwartet. Um den dadurch entstehenden besonderen regionalen Bedarf decken zu können, werden durch die Verordnung jene Zeiten bestimmt, in denen Verkaufs- bzw. Dienstleistungstätigkeiten ausgeübt werden können.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen. Die verlängerten Öffnungszeiten gelten nur für die ausdrücklich bestimmten Tage und Gebiete.

Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.